

Datenschutz in der Fahrschule – Anforderungen und Risiken

Unbefugten keine Chance geben – wie geht das? [2](#) / Datenschutz gilt auch im Internet [3](#) / Vorsicht bei Like-Buttons [4](#) / Bild oder Bildnis? [4](#) / Datenlöschung und Aufbewahrungspflichten [6](#) / 2016: EU-Datenschutzgrundverordnung [6](#) / Daten an Dritte weitergeben? [6](#) / Datenschutz auch bei Smartphones [6](#) / Verpflichtung auf das Datengeheimnis [7](#) / Einwilligung bei Factoring ratsam [8](#) / Verfahrensverzeichnis [9](#) / Fünf Punkte für mehr Datenschutz [11](#) / Datenschutzbeauftragter nötig? [12](#)

TEXT: THOMAS WEIK

Smartphones, PCs und Tablets sind für uns zu selbstverständlichen Begleitern geworden. Wir sammeln auf ihnen Daten und wir geben sie – sehr häufig ohne es zu bemerken – über das Internet an Datensammler weiter. Fahrschulen kann das in arge Bedrängnis bringen, weil sie gegen den Datenschutz verstoßen und sich somit unbeabsichtigt außerhalb der Legalität bewegen. Da kann es schon reichen, von Mitarbeitern keine expliziten Vereinbarungen zur Nutzung des Smartphones unterschreiben zu lassen, die Daten auf dem Büro-PC nicht ausreichend vor unbefugtem Zugriff – auch von Hackern – zu schützen oder ganz unbedarft Facebook-Dienste, wie zum Beispiel die Einbindung des Like-Buttons auf der Fahrschul-Website, zu nutzen. Alles, was Fahrschulen zu diesem Thema wissen müssen, steht in diesem FAHRLEHERERBRIEF.



4

April

2016